



Satzung des Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTa) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Stand: 22.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Vorstand	2
§ 4 Referate.....	3
§ 5 Referat „externe Hochschulangelegenheiten“	3
§ 6 Referat „Presse“	3
§ 7 Referat „Veranstaltungen.....	4
§ 8 Wahl, Amtszeit, Mitgliedschaft und Abwahl.....	4
§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit	4
§ 10 Beschlussfassung	5
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	5
§ 12 Tagesordnung	5
§ 13 Sitzungsform	5
§ 14 Budget.....	5
§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Gremien	5
§ 16 Mailverteiler.....	6
§ 17 Inkrafttreten	6



§ 1 Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Anliegen und Interessen aller Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.
- (2) Er führt die Geschäfte in selbstständiger Verwaltung.
- (3) Der AStA setzt sich in Ergänzung zu den Gleichstellungsbeauftragten für die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Kindern und mit Behinderungen ein.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den vier studentischen Senatsmitgliedern kraft Amtes die acht weiteren Studierenden an, auf die bei der Wahl der studentischen Senatsmitglieder für den Senat weitere Sitze entfallen würden. In dieser Reihenfolge sind sie, im Falle der Verhinderung studentischer Senatsmitglieder, deren Stellvertreter*innen.
- (2) ¹Der AStA soll jeweils zur Hälfte aus Studierenden der Fakultät 1 (Management und Recht) und der Fakultät 2 (Steuerrecht) bestehen. ²Er strebt eine angemessene Repräsentation aller Geschlechter an.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand des AStA besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese wählt der AStA aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorstand
 1. leitet die Sitzungen und koordiniert die Arbeit der Referate,
 2. koordiniert und bearbeitet federführend die an den AStA herangetragenen studentischen Angelegenheiten in Rücksprache mit dem Gesamtgremium. Das Gesamtgremium kann Angelegenheiten grundsätzlich oder in Einzelfällen zur eigenständigen Bearbeitung an den Vorstand übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss widerrufen werden,
 3. pflegt den Kontakt zur Hochschulleitung. Hierzu findet ein monatlicher Gesprächstermin mit dem Rektorat statt,
 4. verwaltet die Finanzen des AStA.
- (3) Der Vorstand wirkt darauf hin, dass Themen, welche die anderen studentischen Gremien betreffen, in Zusammenarbeit mit diesen bearbeitet werden. Näheres regelt § 14.
- (4) Der Vorstand tauscht sich regelmäßig mit dem Gesamtgremium über den ihm obliegenden Angelegenheiten aus. Er wird bei Bedarf vom Gesamtgremium bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.



§ 4 Referate

- (1) Der AStA besteht neben dem Vorstand aus mindestens drei Referaten, die federführend die jeweiligen Themen betreuen. Dies sind
 1. das Referat „externe Hochschulangelegenheiten“,
 2. das Referat „Presse“ und
 3. das Referat „Veranstaltungen“.
- (2) Bei Bedarf können weitere Referate gegründet werden.
- (3) Die Referate tauschen sich regelmäßig mit dem Gesamtgremium über die ihnen obliegenden Angelegenheiten aus. Sie werden bei Bedarf vom Gesamtgremium bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (4) Die Referate bestehen jeweils aus mindestens zwei Mitgliedern. Jedes Mitglied des AStA ist Mitglied eines Referats. Mitglieder des Vorstands gehören abweichend hiervon keinem Referat an.
- (5) Die Besetzung der Referate erfolgt durch Beschluss des AStA.

§ 5 Referat „externe Hochschulangelegenheiten“

¹Das Referat „externe Hochschulangelegenheiten“

1. pflegt den Kontakt zu Studierendenvertretungen außerhalb der HVF,
2. pflegt den Kontakt zum Studierendenwerk und entsendet eine Vertretung in die Vertreterversammlung des Studierendenwerks und
3. verwaltet die Wohnangebote für Studierende und veröffentlicht diese regelmäßig auf der Webseite der HVF.

²Bei Bedarf können dem Referat weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 6 Referat „Presse“

¹Das Referat „Presse“

1. stellt den/die Schriftführer*in,
2. pflegt den Kontakt zum Staatsanzeiger, dem Dialog Hochschulmagazin und anderen Zeitungen und erstellt nach vorangegangener Abstimmung mit der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher der HVF Artikel für diese,
3. pflegt die Social Media Auftritte des AStA unter Beachtung der hierfür maßgeblichen Handreichungen oder Richtlinien der HVF und informiert die Studierenden über die Aktivitäten des AStA und hochschulpolitische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit diese studentische Angelegenheiten betreffen und
4. beantwortet externe Presseanfragen nach Freigabe durch den/die Pressesprecher*in der HVF.

²Bei Bedarf können dem Referat weitere Aufgaben übertragen werden.



§ 7 Referat „Veranstaltungen“

- (1) ¹Das Referat „Veranstaltungen“
1. organisiert Veranstaltungen zur kulturellen und fachlichen Bildung der Studierenden, zu hochschulpolitischen Themen und unterstützt andere Gremien bei der Durchführung von Veranstaltungen,
 2. organisiert Veranstaltungen zur Unterstützung sozialer und ökologischer Projekte und
 3. organisiert Informationsveranstaltungen zu beamtenrechtlichen und berufsbezogenen Themenfeldern.

²Bei Bedarf können dem Referat weitere Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt, sofern notwendig, über den Studierendenrat (StuRa).

§ 8 Wahl, Amtszeit, Mitgliedschaft und Abwahl

- (1) Die Amtszeit des neugewählten AStA beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung nach § 9 Abs. 1.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem AStA aus:
 1. am Ende der Amtsperiode oder
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch schriftlich eingereichten Rücktritt beim Vorstand oder dem Rektorat.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig durch die Mitglieder abgewählt werden. Ein schriftlicher Antrag auf Abwahl muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet werden. Eine Abwahl folgt den Regeln eines konstruktiven Misstrauensvotums. Sie ist nur dann erfolgreich, wenn der AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder Nachfolger*innen wählt.
- (4) Am Ende der Amtszeit erfolgt eine Übergabe der Geschäfte durch den ausscheidenden AStA.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der AStA konstituiert sich spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die konstituierende Sitzung wird von dem Vorstand des ausscheidenden AStA einberufen. Auf der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand gewählt. ² Die konstituierende Sitzung soll in Präsenz stattfinden.
- (2) Der Vorstand beruft die Sitzungen in einem festgelegten, regelmäßigen Turnus ein, mindestens jedoch einmal im Monat. Abweichend hiervon kann im Monat August auf eine Sitzung verzichtet werden.
- (3) Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des AStA einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind sieben Tage vor einer Sitzung per E-Mail einzuladen. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (5) Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.



§ 10 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der AStA führt seine Sitzungen hochschulöffentlich durch.
- (2) Abweichend hiervon sind nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zulässig, wenn diese aus rechtlichen Gründen nicht-öffentlich beraten werden müssen.
- (3) Der AStA sendet die Einladung zu den Sitzungen an alle Studierenden per E-Mail.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung für die Sitzung vor.
- (2) Jedes Mitglied des AStA hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen.
- (3) Studierende können ebenso Anträge für die Tagesordnung stellen.

§ 13 Sitzungsform

- (1) Die Sitzungen des AStA erfolgen digital oder in Präsenz.
- (2) Wahlen sind digital möglich.

§ 14 Budget

Dem AStA steht ein Budget zur Verfügung. Die Planung erfolgt jährlich zum Ende des ersten Quartals in Abstimmung mit der Haushaltsabteilung für das entsprechende Jahr.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Der AStA und dessen Vorstand wirken auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Gremien hin.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, welche die gesamte Studierendenschaft betreffen und die nach dem LPVG auch in der Zuständigkeit der jeweiligen Ausbildungspersonalräte liegen, wird eine gemeinschaftliche Bearbeitung angestrebt. ²Zu diesem Zweck finden quartalsweise gemeinsame Sitzungen statt. ³Eine federführende Bearbeitung der Themen durch ein Gremium soll angestrebt werden.
- (3) Der AStA steht im Austausch mit den studentischen Mitgliedern der beiden Fakultätsräte.
- (4) Der AStA unterstützt den StuRa bei Bedarf bei der Förderung sportlicher Interessen der Studierenden.



§ 16 Mailverteiler

- (1) Der AStA hat Zugriff auf die Mailingliste „an alle Studierenden“.
- (2) ¹Der AStA verschickt hierüber ausschließlich E-Mails, die zuvor inhaltlich mit dem gesamten AStA abgestimmt sind. ²Daneben werden die Einladungen zu Sitzungen inklusive der jeweiligen Tagesordnung gemäß §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 3 vom Vorstand ohne vorherige inhaltliche Abstimmung über die Mailingliste verschickt.
- (3) Alle E-Mails, die der AStA über den studentischen Verteiler verschickt, schickt er in Kopie an das Rektorat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Senats der HVF am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft
- (2) Bis zur ersten Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Inkrafttreten dieser Satzung gilt für die Zusammensetzung § 2 der Satzung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 12. Oktober 2016.

Ludwigsburg, den 18.04.2023



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- Im Internet bekanntgemacht am 19.4.23/kr
- Ende der Bekanntmachung am 04.05.23/kr
- In Kraft getreten am 05.05.23 /kr